



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# **INTERNATIONALES RECHT DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (RECHTSKREIS SGB II)**

**Fachliche Hinweise**

**Teil A**

**Allgemeine Hinweise zur Anwendung des EU-Rechts**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kap.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
1.	Rechtliche Grundlagen	1
1.1	EU-Recht	1
1.2	Besonderheiten beim EU-Recht	1
1.3	Abkommensrecht	2
1.3.1	Schweiz	2
1.3.2	Griechenland	2
1.3.3	Großbritannien	2
1.3.4	Österreich	2
1.3.5	Jugoslawien	2
2.	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Persönlicher Geltungsbereich	3
3.1	Personen	3
3.1.1	Begünstigter Personenkreis	3
3.1.2	Familienangehörige	3
3.2	Drittstaatsangehörige	4
4.	Sachlicher Geltungsbereich	4
4.1	Voraussetzungen für die Mitnahme eines Leistungsanspruchs	5
4.1.1	Arbeitssuche im Ausland	5
4.1.2	Wartezeit	5
4.1.3	Verzicht auf förmliche Prüfung	5
4.1.4	Keine mehrfache Mitnahme	5
4.1.5	Besonderheit Griechenland	5
4.2	Leistungsumfang	6
4.2.1	Leistungszeitraum	6
4.2.2	Begrenzung des Mitnahmezeitraums	6
4.2.3	Änderungen der Leistungshöhe	6
4.2.4	Sanktionen	6
4.2.5	Ablehnung eines Arbeitsangebots	6
4.3	Sozialversicherung	6
4.4	Verlust des Leistungsanspruchs bei verspäteter Rückkehr	6
4.5	Alg II für atypische Grenzgänger	7
4.6	Mitnahme bei Anspruch auf Alg II unter erleichterten Voraussetzungen	7
4.7	Mitnahme bei Arbeitsunfähigkeit	7
4.8	Mitnahme bei Aufstockern	7

5. Übermittlung deutscher Leistungszeiten an ausländische Träger (Ausstellung von Bescheinigungen E 301) 7
- Anlage Auszüge aus den wichtigsten Rechtsquellen

## **Vorbemerkung**

Die Rechtsvorschriften des EU-Rechts zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gelten unter anderem für alle Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind als solche Leistung eingestuft worden, solange dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht. Die Besonderheiten der Leistung (Fürsorgecharakter, Trägerschaft, etc.) gegenüber dem Arbeitslosengeld machen es erforderlich, für den Rechtskreis SGB II eigenständige Regelungen zu treffen und Auslegungen vorzunehmen.

In diesen Durchführungsanweisungen werden nicht alle Fragestellungen, die beide Rechtskreise gleichermaßen betreffen, beleuchtet. Ergänzend finden die Durchführungsanweisungen zum Recht der Internationalen Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis SGB III) Anwendung, soweit die nachfolgenden Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **1. Rechtliche Grundlagen**

### **1.1 EU-Recht**

- Artikel 48 Abs. 1 des EWG-Gründungsvertrages vom 25. März 1957 i.V. mit der Europäischen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (Freizügigkeit)
- Art. 51 des EWG-Gründungsvertrages i.V. mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Soziale Sicherheit - im Folgenden als VO bezeichnet) und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Durchführungsverordnung - im Folgenden als DVO bezeichnet).

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als supranationales Recht, haben unmittelbare Wirkung in den einzelnen Mitgliedstaaten und sind den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übergeordnet. Sie haben im Wesentlichen koordinierende Funktion und verdrängen daher günstigere einzelstaatliche Regelungen im Allgemeinen nicht.

- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)
- sog. Sektorenabkommen mit der Schweiz (zur Anwendung von VO und DVO)

### **1.2 Besonderheiten beim EU-Recht**

#### **Zypern**

Die Anwendung der VO und DVO ist in den Teilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächlich keine Kontrolle ausübt (Nordteil), derzeit ausgesetzt. Personen, die in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern (Akrotiri und Dhekelia) wohnhaft oder beschäftigt sind und die unter die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Republik Zypern fallen, werden im Rahmen der VO und DVO so behandelt, als ob sie im Hoheitsgebiet der Republik Zypern wohnhaft oder beschäftigt wären.

#### **Schweiz**

Die VO und DVO gelten nicht für Drittstaatsangehörige (s. a. Kap. 3.2).

Im Verhältnis der Schweiz zu Bulgarien und Rumänien finden die europarechtlichen Regelungen (noch) keine Anwendung, da das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Freizügigkeit vom 21.06.1999 (Sektorenabkommen) noch nicht auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt wurde.

### **1.3 Abkommensrecht**

#### **1.3.1 Schweiz**

Das teilweise fortgeltende deutsch-schweizerische Arbeitslosenversicherungsabkommen erfasst nicht Alg II (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Abkommens). Die neben der VO in Kraft gebliebenen Abkommensregelungen zur Berücksichtigung von Versicherungszeiten und zu Sonderregelungen für Grenzgänger sind auf Alg II nicht anwendbar.

#### **1.3.2 Griechenland**

Das teilweise fortgeltende deutsch-griechische Abkommen über Arbeitslosenversicherung bezieht sich nicht auf das Alg II, da die Regelungen zu Alg II keine „zusammenfassenden, ändernden oder ergänzenden“ Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung oder die Alhi darstellen (Art. 1 Abs. 1 und 2 des Abkommens).

#### **1.3.3 Großbritannien**

Das teilweise fortgeltende deutsch-britische Abkommen über Arbeitslosenversicherung bezieht sich nicht auf das Alg II, da die Regelungen zu Alg II keine „zusammenfassenden, ändernden oder ergänzenden“ Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung darstellen (Art. 2 Abs. 1 bis 3 des Abkommens).

#### **1.3.4 Österreich**

Das teilweise fortgeltende deutsch-österreichische Abkommen über Arbeitslosenversicherung erfasst nur das Alg und die Alhi, nicht das Alg II (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) des Abkommens).

#### **1.3.5 Jugoslawien (Nachfolgestaaten)**

Das fortgeltende deutsch-jugoslawische Abkommen erfasst nicht Alg II; es bezieht sich nur auf die Arbeitslosenversicherung und die Alhi (Art. 2 Abs. 1 des Abkommens).

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

VO und DVO sind anzuwenden in:

- **Belgien,**
- **der Bundesrepublik Deutschland,**
- **Bulgarien,**
- **Dänemark** (ohne Grönland),
- **Estland,**
- **Finnland,**
- **Frankreich** (einschließlich der Überseedepartements Guade-loupe, Martinique, Ile de la Réunion und Guyane, ohne die überseeischen französischen Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna),
- **Griechenland,**

- **Großbritannien** (einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln Alderney, Guernsey, Jersey und ohne die Insel Man),
- **Irland,**
- **Island,**
- **Italien,**
- **Lettland,**
- **Litauen,**
- **Liechtenstein,**
- **Luxemburg,**
- **Malta,**
- **Niederlande,**
- **Norwegen** (ohne Spitzbergen und die Bäreninsel),
- **Österreich,**
- **Polen**
- **Portugal** (einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira),
- **Rumänien,**
- **Schweden,**
- **Slowakei,**
- **Slowenien,**
- **Spanien** (einschließlich der Balearen, der kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla),
- der **Schweiz,**
- **Tschechien,**
- **Ungarn** und,
- **Zypern** (griechischer Teil)

### **3. Persönlicher Geltungsbereich**

#### **3.1 Personen**

VO und DVO sind anzuwenden auf

- Staatsangehörige der genannten Staaten,
- gleichgestellte Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des Artikel 1 Buchst. d) bzw. e) der VO, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen. Dieser Personenkreis hat in einigen Mitgliedstaaten nur eingeschränkte Rechte hinsichtlich der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, weil die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten begünstigt und unterschiedliches Asylrecht in den einzelnen Mitgliedsstaaten besteht. Dadurch hat dieser Personenkreis ggf. kein Recht auf Aufenthalt oder Arbeitserlaubnis oder der Arbeitslose wird nicht als Asylbewerber anerkannt,
- Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU (s. Kap. 3.2).

##### **3.1.1 Begünstigter Personenkreis**

Die Mitnahme des Leistungsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller selbst die weiteren Voraussetzungen (s. Fachliche Hinweise 4) erfüllt (arbeitslos, Arbeitslosengeldbezug innerhalb der letzten zwei Jahre).

##### **3.1.2 Familienangehörige**

Familienangehörige, die zwar unter den persönlichen Geltungsbereich der VO fallen, selbst jedoch nicht die Voraussetzungen nach Kapitel 4.1 erfül-

len, können ihren Leistungsanspruch nicht „mitnehmen“. Insoweit handelt es sich bei ihren Ansprüchen nicht um abgeleitete Ansprüche im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 2 Abs. 1 der VO. Ihre Ansprüche nach dem SGB II sind originäre Ansprüche, Ansprüche aus eigenem Recht. Die Angehörigen können sich daher allein in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige nicht auf Art. 69 VO berufen (EuGH in der Rs C-189/00 vom 25.10.01). Dies gilt auch für nicht erwerbsfähige Familienangehörige mit Anspruch auf Sozialgeld, da sie nicht besser gestellt werden dürfen als erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Wird der Arbeitslose von seinen Familienangehörigen begleitet, können sie ihre Leistungen aber unter den Einschränkungen des § 7 Abs. 4a SGB II weiter beziehen. Die fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 6.3.2, sind zu beachten.

Erfüllen sie hingegen selbst die Voraussetzungen nach Fachliche Hinweise 4, gelten für sie dieselben Regelungen wie für den Arbeitslosen, insbesondere müssen auch sie sich der Meldekontrolle des ausländischen Trägers unterwerfen.

### **3.2 Drittstaatsangehörige**

Mit der VO (EG) Nr. 859/2003 wurde der persönliche Geltungsbereich der VO und DVO auf Staatsangehörige, die bisher nicht von der VO erfasst waren (Drittstaatsangehörige) ausgedehnt. Voraussetzung für die Anwendung der VO ist, dass der Betroffene seinen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedstaates hat und ein grenzüberschreitender Sachverhalt zu einem anderen Mitgliedstaat vorliegt. Die VO 859/2003 gilt auch in den Beitrittsstaaten.

Die Mitnahme des Leistungsanspruchs ist bei einem Drittstaatsangehörigen daran gebunden, dass er berechtigt ist, sich in dem Land der Arbeitssuche als Arbeitsloser zu melden und eine Beschäftigung aufzunehmen. Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde im Ausland, die der Antragsteller beizubringen hat.

Die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt nicht gegenüber Dänemark und der Schweiz, weil diese Staaten sie (bis jetzt) nicht angenommen haben. Ein Leistungsexport nach Dänemark und in die Schweiz ist daher nicht möglich, wenn sich ein Drittstaatsangehöriger mit rechtmäßigem Wohnsitz in Deutschland zur Arbeitssuche in eines dieser beiden Länder begeben möchte.

## **4. Sachlicher Geltungsbereich**

Unter den sachlichen Geltungsbereich der VO fallen auch „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“, die sowohl Merkmale der Leistungen bei Arbeitslosigkeit als auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen (Art. 4 Abs. 2 a VO). Für diese beitragsunabhängigen Sonderleistungen gilt die Koordinierungsregelung des Art. 10 a VO. Hiernach werden die Leistungen **ausschließlich** durch den Wohnmitgliedstaat und nach dessen Rechtsvorschriften gezahlt, sofern sie im Anhang II a der VO eingetragen sind.

Solche besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum, für den dem Grunde nach kein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II besteht (Anhang II a der VO). Besteht dagegen dem Grunde nach Anspruch auf den befristeten Zuschlag, gilt Art. 10 a VO nicht, sondern es kommt ein Leistungsexport nach Art. 69 VO in Betracht.

## **4.1 Voraussetzungen für die Mitnahme eines Leistungsanspruchs**

### **4.1.1 Arbeitssuche im Ausland**

Die Mitnahme eines deutschen Leistungsanspruchs ist nur dann zulässig, wenn der Auslandsaufenthalt dem Zweck dient, durch die Aufnahme einer Beschäftigung die Arbeitslosigkeit zu beenden. Dem steht nicht entgegen, wenn der Arbeitslose beabsichtigt, für immer im anderen Mitgliedstaat zu bleiben.

Das Mitnahmerecht kann nur verneint werden, wenn gravierende Anhaltspunkte für die fehlende Arbeitssuche vorliegen (z. B. ein deutschsprachiger Angestellter ohne Fremdsprachenkenntnisse behauptet, unter Beibehaltung seines deutschen Wohnsitzes auf einer wenig besuchten Mittelmeerinsel Arbeit suchen zu wollen).

### **4.1.2 Wartefrist**

Der Arbeitslose muss der Arbeitsvermittlung des zuständigen Staates vor seiner Abreise mindestens vier Wochen zur Verfügung gestanden haben (Art. 69 Abs. 1 Buchstabe a VO). Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch seine Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen.

### **4.1.3 Verzicht auf förmliche Prüfung**

Nach den Zielsetzungen des EG-Vertrages und der Verordnungen soll die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer durch eine schnelle und unkomplizierte Leistungsgewährung gefördert werden. Da in den meisten Fällen ein Arbeitslosengeldbezug und damit einhergehend eine längere Arbeitslosigkeit dem SGB II-Leistungsbezug unmittelbar vorangegangen sind, wird grundsätzlich auf eine förmliche Prüfung, ob die Wartefrist eingehalten wurde, verzichtet bzw. die Wartefrist wird auf den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Ausstellung der Bescheinigung E 303 verkürzt.

### **4.1.4 Keine mehrfache Mitnahme**

Ein deutscher Leistungsanspruch kann zwischen zwei Beschäftigungszeiten (also während derselben Arbeitslosigkeit) nur einmal in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der EU/ des EWR bzw. in die Schweiz mitgenommen werden (Art. 69 Abs. 3 VO). Eine erneute Mitnahme ist erst dann möglich, wenn die Arbeitslosigkeit seit der letzten Mitnahme durch eine unselbständige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit beendet wurde. Dies gilt auch, wenn die frühere Mitnahme nicht den Anspruch auf Alg II, sondern den Anspruch auf Arbeitslosengeld betroffen hat.

### **4.1.5 Besonderheit Griechenland**

Griechische Arbeitslose, die nach Griechenland zurückkehren, haben ein Wahlrecht zwischen der Mitnahme des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Art. 69 VO und der Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten in Griechenland. Abweichend von Art. 67 Abs. 3 VO sieht Art. 8 des deutsch-griechischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vor, dass die in einem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten wie Zeiten zu berücksichtigen sind, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegt worden sind. Ausführliche Hinweise hierzu enthalten die DA Griechenland (SGB III).

Hat der griechische Arbeitnehmer sich während derselben Arbeitslosigkeit für die Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten in Griechenland nach dem Abkommen entschieden, ist die Mitnahme eines Alg II-Anspruchs nach Art. 69 VO ausgeschlossen.



tungen als bedarfsabhängige und bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung nicht möglich.

#### **4.5 Alg II für atypische Grenzgänger**

Soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht, ist entsprechend der Rechtsprechung des EuGH („Miethe-Urteil“) Alg II auch an atypische Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland zu zahlen. Ausführungen hierzu wurden in Kap. 2.4 der fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II aufgenommen.

#### **4.6 Mitnahme bei Anspruch auf Alg II unter erleichterten Voraussetzungen**

Eine Mitnahme des Anspruchs auf Alg II unter erleichterten Voraussetzungen (§ 65 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 428 SGB III) ist nur möglich, wenn sich der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung im Land der Arbeitssuche in dem dort geforderten Umfang zur Verfügung stellt.

#### **4.7 Mitnahme bei Arbeitsunfähigkeit**

*[Die Frage der Leistungserbringung bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Ministerium. Der Hilfebedürftige ist zumindest darauf hinzuweisen, dass i.d.R. der ausländische Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit nicht zahlen wird.]*

#### **4.8 Mitnahme bei „Aufstockern“**

Der Anspruch auf den Zuschlag kann erst nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs entstehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Wird Alg II aufstockend zum Arbeitslosengeld gezahlt, sind die Voraussetzungen für den Zuschlag auch dem Grunde nach nicht erfüllt. Die Mitnahme des Leistungsanspruchs ist daher erst nach dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruchs möglich.

### **5. Übermittlung deutscher Leistungszeiten an ausländische Träger (Ausstellung von Bescheinigungen E 301)**

Der ausländische Träger hat nach Art. 12 Abs. 1 VO von der erworbenen Dauer des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit die Tage abzuziehen, für die der Arbeitnehmer in Deutschland bereits Leistungen bezogen hat (s. a. EuGH Urteil Knoch, Rs C-102/91). Für Leistungen nach dem SGB II gilt dies nur für Zeiten, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag bestanden hat (zum Verfahren siehe Fachliche Hinweise Teil C).

## **Auszüge aus den wichtigsten Rechtsquellen**

### **EG-Vertrag**

#### **VERTRAG zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Vom 25. März 1957**

**(BGBl. II Nr. 23 vom 19.8.1957 S. 766;**

Berichtigung

BGBl. II Nr. 35 vom 5.11.1957 S. 1678 und Nr. 3 vom 5.2.1958 S. 64;  
in der konsolidierten Fassung des Vertrags von Amsterdam (Amtsblatt  
der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 340 vom 10.11.1997 S. 173)

– Auszüge –

...

TITEL III

#### **Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr**

##### **KAPITEL 1**

##### **Die Arbeitskräfte**

##### **Artikel 39 (ex-Artikel 48) [Freizügigkeit; Inhalt]**

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,
  - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
  - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
  - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
  - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

**Artikel 42 (ex-Artikel 51) [Sicherstellungssystem der Ansprüche und Leistungen]**

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig.

**VO (EWG) Nr. 1408/71**  
**Titel 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

.....

o) »Zuständiger Träger«:

- i) der Träger, bei dem die in Betracht kommende Person im Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder.....

**Artikel 4**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind,
- c) Leistungen bei Alter,
- d) Leistungen an Hinterbliebene,
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) Sterbegeld,
- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- h) Familienleistungen.

(2) Diese Verordnung gilt für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.

(2 a) Dieser Artikel gilt für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, die aufgrund ihres persönlichen Geltungsbereichs, ihrer Ziele und/oder ihrer Anspruchsvoraussetzungen sowohl Merkmale der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit als auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen.

Der Ausdruck »besondere beitragsunabhängige Geldleistungen« bezeichnet die Leistungen,

a) die dazu bestimmt sind:

i) einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von den in Absatz 1 genannten Zweigen der sozialen Sicherheit gedeckt sind, und den betreffenden Personen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht,

oder

ii) allein dem besonderen Schutz des Behinderten zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpft ist,

und

b) deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen; jedoch sind Leistungen, die zusätzlich zu einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen zu betrachten;

und

c) die in Anhang II a aufgeführt sind.

(2b) Diese Verordnung gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats betreffend die in Anhang II Teil III genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Gebietes dieses Mitgliedstaats beschränkt ist.

(3) Titel III berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verpflichtungen eines Reeders.

(4) Diese Verordnung ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anzuwenden.

**Artikel 10 a**  
**Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

(1) Die Bestimmungen des Artikels 10 und des Titels III gelten nicht für die in Artikel 4 Absatz 2 a genannten besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen. Die Personen, für die diese Verordnung gilt, erhalten diese Leistungen ausschließlich im Wohnmitgliedstaat und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II a aufgeführt sind. Die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.

(2) Der Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf in Absatz 1 genannte Leistungen von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten, als wenn es sich um im ersten Staat zurückgelegte Zeiten handelte.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Anspruch auf eine Zusatzleistung nach Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach einem der Buchstaben a) bis h) des Artikels 4 Absatz 1 abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gewährte Leistung betrachtet.

(4) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte nach Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt wurde, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgte.

**Artikel 12**  
**Verbot des Zusammentreffens von Leistungen**

(1) Ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit kann aufgrund dieser Verordnung weder erworben noch aufrechterhalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit, die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Artikel 46, 50 und 51 oder Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgestellt werden.

.....

**VO (EWG) Nr. 1408/71**  
**Titel III**  
**Kapitel 6**  
**ABSCHNITT 2**

**Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat  
als den zuständigen Staat begeben**

**Artikel 69**  
**Bedingungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

(1) Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter folgenden Voraussetzungen und innerhalb der folgenden Grenzen:

a) Der Arbeitslose muß vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch seine Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen;

b) der Arbeitslose muß sich bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitsuchender melden und sich der dortigen Kontrolle unterwerfen. Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Frist von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger verlängert werden;

c) der Leistungsanspruch wird während höchstens drei Monaten von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand; dabei darf die Gesamtdauer der Leistungsgewährung den Zeitraum nicht überschreiten, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Leistungen besteht. Bei einem Saisonarbeiter ist die Dauer der Leistungsgewährung außerdem durch den Ablauf der Saison begrenzt, für die er eingestellt worden ist.

(2) Der Arbeitslose hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c) Anspruch auf Leistungen hat, in den zuständigen Staat zurückkehrt; er verliert jedoch jeden Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er nicht vor Ablauf dieses Zeitraums dorthin zurückkehrt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.

(3) Absatz 1 kann zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur einmal in Anspruch genommen werden.

(4) *(aufgehoben)*

**TITEL III**  
**Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten**

**KAPITEL 1**  
**Krankheit und Mutterschaft**

**ABSCHNITT 3**  
**Arbeitslose und deren Familienangehörige**

**Artikel 25**

(1) Ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbstständiger, auf den Artikel 69 Absatz 1 oder Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 2 Anwendung findet und der die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, erfüllt, erhält während des in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Zeitraums:

a) Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer für ihn als medizinisch notwendig erweisen. Diese Sachleistungen werden für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Mitgliedstaats der Arbeitssuche nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften erbracht, als ob die Person bei diesem Träger versichert wäre;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, können diese Leistungen jedoch vom letztgenannten Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Artikel 69 Absatz 1 werden während des Bezugs der Geldleistungen nicht gewährt.

.....

**Auszug aus der**  
**VO (EG) Nr. 629/2006 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1408/71**  
**vom 05. April 2006**

**ANHANG**

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

.....

4. Anhang II a wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „D. DEUTSCHLAND“ wird das Wort „keine“ ersetzt durch:

„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt sind.“